

Niederschrift Nr. 4/2015

über die Sitzung des Rates der Stadt Werl am 23.04.2015,
18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter der Sitzungsleitung von Herrn Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Ratsmitglieder: Ratsherren Auer, Becker, Betz, Böllhoff, Debeljak, Dörrer, Ehlert, Eifler, Esser (ab TOP I/4), Graf von Brühl, Hörster, Jansen, Kottmann, Lippold, Niehaus, Offele, Quint, Sommerfeld (bis TOP I/14), Westervoß, Frieg, Frieg, Stache, Weber, Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Schulte, Fischer und Zanon sowie Ratsfrauen Kohlmann, Kramer, Ostrowski, Vorwerk-Rosendahl, Comblain, Rellmann, Schritt und Kubath

Entschuldigt: Ratsherren Beul und Nordmann

Verwaltung: Herren Canisius, Fromme (bis TOP I/11), Pieper (bis TOP I/5) Pöpsel, Stümpel, von der Heide sowie Frauen Bogdahn, Kleine, Stich (bis TOP I/11) und Falkenau

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	144	Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl
4	171	Neufassung der Vergabeordnung
5	218	Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
6	221	Erinnerungskultur
7	224	Antrag der CDU-Fraktion Umbesetzung von Gremien
8	227	Antrag der SPD-Fraktion Umsetzung des Haushaltssanierungsplans
9	228	Antrag der WPI-Fraktion Umbesetzung von Gremien
10	229	Anträge der WPI-Fraktion a) Ergänzung des Stadtwappens -abgesetzt-

b) Bildung einer Arbeitsgruppe „Wallfahrtsstadt Werl“

- | | | |
|----|-----|--|
| 11 | 230 | Antrag der WP!-Fraktion
Prüfung einer möglichen Einladung von Papst Franziskus I in die
Wallfahrtsstadt Werl |
| 12 | 231 | Antrag der WP!-Fraktion
Einrichtung eines neuen Werler Familien-Stadtempfanges |
| 13 | 223 | Mitteilungen
Ermächtigungsübertragung 2014 |
| | 210 | Gremien- und Vereinstätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten
(mündlich) |
| 14 | | Anfragen |

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Sitzung des Rates mit einer Schweigeminute zum Gedenken an die Opfer des Germanwings-Flugzeugabsturzes vom 24.03.2015 sowie sämtlicher Flüchtlingsopfer der vergangenen Schiffsunglücke im Mittelmeer.

TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot des § 31 GO aufmerksam.

TOP I/2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Die Frage eines Werler Bürgers zu einem im Soester Anzeiger veröffentlichten Leserbrief wird von Bürgermeister Grossmann beantwortet.

TOP I/3-144: Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl

- B** Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl wird mit den im Hauptausschuss vorgeschlagenen sowie in der als **Anlage 1** beigefügten Synopse aufgeführten Änderungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/4-171: Neufassung der Vergabeordnung

- B** Die Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl wird entsprechend der in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse aufgeführten neuen Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen
 4 Nein-Stimmen

TOP I/5-218: Änderung der Verwaltungsvereinbarung zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

- B** Die Neufassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Soest zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum 01.03.2015 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/6-221: Erinnerungskultur

- B**
1. Es wird beschlossen, zum Gedenken der Opfer Stolpersteine vor den Häusern, die diese zuletzt bewohnt haben, zu verlegen.
 2. Es wird beschlossen, die bislang angedachte Gedenkplatte vor dem Max-Halle-Haus durch einen Stolperstein im öffentlichen Raum zu ersetzen.
 3. Der in dem Schreiben vom 13.04.2015 vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Verteilung der Stolpersteine auf die Sponsoren (1 Stolperstein je Sponsor, Installation von max. 15 pro Jahr) wird zugestimmt.
 4. Es wird beschlossen, den Neuen Heimat- und Geschichtsverein Werl mit der Einrichtung zweier Ausstellungsräume im städtischen Museum Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus wie oben beschrieben zu betrauen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/7-224: Antrag der CDU-Fraktion Umbesetzung von Gremien

B Folgende Umbesetzungen werden beschlossen:

Aufsichtsrat der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft (BBG)

bisheriges Mitglied: Neuberg, Ludger
neues Mitglied: Böllhoff, Friedrich

bisheriger Stellvertreter: Böllhoff, Friedrich
neuer Stellvertreter: Offele, Ralf

Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH

bisheriges Mitglied: Neuberg, Ludger
neues Mitglied: Vorwerk-Rosendahl, Petra

Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung & Stadtentwicklung mbH Werl (GWS)

bisheriges Mitglied: Vorwerk-Rosendahl, Petra
neues Mitglied: Ostrowski, Ingrid

Gesellschaftsversammlung der Krematorium Werl GmbH

bisheriger Vertreter der BBG: Neuberg, Ludger
neuer Vertreter der BBG: Mühr, Eberhard

Hauptausschuss

bisheriger Stellvertreter: Neuberg, Ludger
neuer Stellvertreter: Becker, Klemens

Rechnungsprüfungsausschuss

bisheriger Stellvertreter: Neuberg, Ludger
neuer Stellvertreter: Becker, Klemens

Wahlprüfungsausschuss

bisheriges Mitglied: Neuberg, Ludger
neues Mitglied: Becker, Klemens

Wahlausschuss

bisheriger Stellvertreter: Neuberg, Ludger
neuer Stellvertreter: Becker, Klemens

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

neue Stellvertreterin: Ostrowski, Ingrid
neuer Stellvertreter: Betz, Georg

Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur

neuer Stellvertreter: Eifler, Klaus

Schul- und Sportausschuss

neuer Stellvertreter: Eifler, Klaus
neuer Stellvertreter: Becker, Klemens

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/8-227: Antrag der SPD-Fraktion Umsetzung des Haushaltssanierungsplans

Ratsherr Stache erläutert den Antrag der SPD-Fraktion zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans. Nach kurzer Beratung wird vereinbart, die Thematik im nächsten Hauptausschuss zu behandeln.

TOP I/9-228: Antrag der WPI-Fraktion Umbesetzung von Gremien

B Folgende Umbesetzungen werden beschlossen:

Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH

bisheriges Mitglied: Zanon, Markus
neues Mitglied: Fischer, Matthias

bisheriger Stellvertreter: Fischer, Matthias
neuer Stellvertreter: Baumert, Tobias

Schul- und Sportausschuss

bisheriges Mitglied: Fischer, Annette
neues Mitglied: Trenczek-Akem, Ursula

bisherige Stellvertreterin: Trenczek-Akem, Ursula
neue Stellvertreterin: Muckhoff, Simone

Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur

bisherige Stellvertreterin: Fischer, Annette
neuer Stellvertreter: Fischer, Matthias

Betriebsausschuss

bisheriges Mitglied: Prünthe, Bärbel
neues Mitglied: Baumert, Tobias

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Canisius weist darauf hin, dass im postalischen Schriftverkehr der Begriff „Wallfahrtsstadt“ nicht zu verwenden sei. Weiterhin sind Schreiben an „59457 Werl“ zu richten.

TOP I/10-229: **Antrag der WPI-Fraktion**

a) Ergänzung des Stadtwappens

- abgesetzt -

Bürgermeister Grossmann schlägt vor, aus sachlichen, rechtlichen und traditionellen Gründen das Wappen der Wallfahrtsstadt Werl unverändert zu lassen. Nach einer kurzen Beratung zieht Ratsherr Fischer den Antrag zurück.

b) Bildung einer Arbeitsgruppe „Wallfahrtsstadt Werl“

Nach Erläuterung des Antrags durch Ratsherrn Fischer, begründet Herr Canisius die bisherige Vorgehensweise der Verwaltung bzw. der GWS. Bei der Erstellung eines Marketingkonzeptes sind alle Facetten zu erfassen und alle beteiligten Akteure mit zu beteiligen (Wirtschaftsring, Wallfahrtsleitung, usw.). In diesem Zusammenhang wird an die Aufforderung im Hauptausschuss vom 19.02.2015 erinnert, Ideen aus den Fraktionen für das noch zu erstellende Marketingkonzept an die Verwaltung mitzuteilen.

- B** Sodann wird der Antrag der WPI-Fraktion zur Bildung einer Arbeitsgruppe „Wallfahrtsstadt Werl“ bei

2 Ja-Stimmen und
37 Nein-Stimmen

abgelehnt.

TOP I/11-230: **Antrag der WPI-Fraktion**

Prüfung einer möglichen Einladung von Papst Franziskus I in die Wallfahrtsstadt Werl

- B** Nach Begründung des Antrags durch Ratsherrn Fischer wird er sodann bei

2 Ja-Stimmen
37 Nein-Stimmen

abgelehnt.

TOP I/12-231: **Antrag der WPI-Fraktion**

Einrichtung eines neuen Werler Familienstadtempfanges

- B** Der Antrag der WPI-Fraktion auf Einrichtung eines neuen Werler Familienstadtempfanges wird bei

2 Ja-Stimmen
37 Nein-Stimmen

abgelehnt.

TOP I/13: **Mitteilungen**

Die schriftliche Mitteilung Nr. 223 „Ermächtigungsübertragungen 2014 gemäß § 22 GemHVO NRW“ wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister Grossmann informiert mündlich über die anzeigepflichtige Gremien- und Vereinstätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten. Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus, Sachgebiet Personal, zur Verfügung.

TOP I/14: Anfragen

Ratsherr Fischer stellt eine Anfrage zur aktuellen Mehrbelastung durch die Kosten für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen. Es wird zugesagt, den Bericht aus dem Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur zu diesem Themenbereich an Ratsherrn Fischer zu übersenden.

Bürgermeister Grossmann weist unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Werl darauf hin, dass unter dem „TOP Anfragen“ mündliche Anfragen lediglich aus aktuellen Anlass gestellt werden dürfen und vorher bekannte Themen schriftlich unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen an die Verwaltung zur Bearbeitung gesandt werden sollten.

Ratsherr Westervoß stellt eine Anfrage zum Windpark West-Hilbeck, die von Herrn Pöpsel beantwortet wird.

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.306) – SGV.NRW.2023 - und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 hat der Rat der Stadt Werl am 15. Dezember 2005, zuletzt geändert am 25.06.2014, folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p>	<p><u>Anmerkungen:</u> <u>Ergänzungen oder Neufassungen sind fett gedruckt.</u> <u>Künftig wegfallender Text ist durchgestrichen.</u></p> <p>Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am xx.xx.xxx folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p>
§ 1 – Zuständigkeiten des Rates	§ 1 – Zuständigkeiten des Rates
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rat der Stadt Werl ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Stadt Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind. 2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. 3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Ausschussbeteiligung im Rat behandelt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rat der Stadt Werl ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Wallfahrtsstadt Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind. 2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. 3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Ausschussbeteiligung im Rat behandelt.

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG								
<p>4. Die Verwaltung erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.</p>	<p>4. Die Verwaltung erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.</p>								
§ 2 – Verfahrensgrundsätze	§ 2 – Verfahrensgrundsätze								
<p>1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.</p> <p>2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.</p> <p>3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.</p>	<p>1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.</p> <p>2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.</p> <p>3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.</p>								
§ 3 – Ausschüsse	§ 3 – Ausschüsse								
<p>1. Der Rat der Stadt Werl bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Ausschüsse</u></th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Mitgliederzahl</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hauptausschuss</td> <td>14 + Bürgermeister</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>	Hauptausschuss	14 + Bürgermeister	<p>1. Der Rat der Stadt Werl bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Ausschüsse</u></th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Mitgliederzahl</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hauptausschuss</td> <td>14 + Bürgermeister</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>	Hauptausschuss	14 + Bürgermeister
<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>								
Hauptausschuss	14 + Bürgermeister								
<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>								
Hauptausschuss	14 + Bürgermeister								

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>(Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss 11</p> <p>Schul- und Sportausschuss 17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Betriebsausschuss 17</p> <p>Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E. + 2 sv. B. (Denkmalpflege)</p> <p>Wahlausschuss 10 + Wahlleiter</p> <p>Wahlprüfungsausschuss 13</p> <p>Interkommunaler Kulturausschuss* 8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zuzüglich ber. Mitglieder</p> <p style="margin-top: 20px;">*gebildet gem. öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense</p> <p>2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen. Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:</p>	<p>(Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss 11</p> <p>Schul- und Sportausschuss 17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Betriebsausschuss 17</p> <p>Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E. + 2 sv. B. (Denkmalpflege)</p> <p>Wahlausschuss 10 + Wahlleiter</p> <p>Wahlprüfungsausschuss 13</p> <p>Interkommunaler Kulturausschuss* 8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zuzüglich ber. Mitglieder</p> <p style="margin-top: 10px;">Daneben wird gem. § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet</p> <p style="margin-top: 10px;">9 gewählte Migrantenvertreter/innen, 6 Ratsmitglieder</p> <p style="margin-top: 20px;">*gebildet gem. öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense</p> <p>2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen. Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:</p>

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Kriminalpräventiver Rat Seniorenforum, Agenda-Beirat/Agenda-Gruppen, Arbeitsgruppe Umwelt.</p> <p>Die Kommissionen können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.</p> <p>3. Finanzielle Entscheidungen der Ausschüsse müssen sich im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel halten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kriminalpräventiver Rat - Seniorenforum - Agenda-Beirat/Agenda-Gruppen - Arbeitsgruppe Umwelt <p>Die Kommissionen können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.</p> <p>3. Finanzielle Entscheidungen der Ausschüsse müssen sich im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel halten.</p>
§ 4 – Hauptausschuss	§ 4 – Hauptausschuss
<p>1. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen, 2. Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume oder Einrichtungen durch Dritte, 3. Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €, 4. Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen, 5. befristete Niederschlagungen ab 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €, 6. einmalige Zuschüsse über 1.500 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen, 	<p>1. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen, b) Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume oder Einrichtungen durch Dritte, c) Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €, d) Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen, e) befristete Niederschlagungen ab 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €, f) einmalige Zuschüsse über 1.500 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen,

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>7. Umwandlung von Dienstwohnungen in Mietwohnungen, 8. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, 9. Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind, 10. Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW, 11. Errichtung, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, größere Instandsetzung und größere Unterhaltung städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist, 12. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert 10.000 € übersteigt. 13. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl</p> <p>2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses vorliegt, das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben; gilt nicht für Fälle im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung.</p>	<p>7. Umwandlung von Dienstwohnungen in Mietwohnungen, 8. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen; g) Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind, h) Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW, i) Errichtung, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, größere Instandsetzung und größere Unterhaltung städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist, j) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert 25.000 € übersteigt. k) Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl</p> <p>2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses vorliegt. Das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben. Dazu gehören auch die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung und zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie haushalts-, kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten von grds. Bedeutung. Unabhängig davon gilt die Regelung des § 1 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung.</p>
§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss	§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss
<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.</p>

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 6 – Schul- und Sportausschuss	§ 6 – Schul- und Sportausschuss
<p>1. Der Schul- und Sportausschuss entscheidet in allen Schulangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung städt. Schulen, 2. Planung von Schulbaumaßnahmen, Turnhallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs, 3. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern, 4. grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung, 5. Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter an städtischen Schulen (§ 21 a Schulverwaltungsgesetz). 6. Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien, 7. Sportförderung außerhalb der bestehenden Sportförderungsrichtlinien, 8. Planung städtischer Sporteinrichtungen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs, 9. Ehrungen für sportliche Leistungen, 10. Abweichung von der Gebührenordnung für städtische Sportstätten, soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung, 11. Belegungspläne städtischer Sporthallen und Sportplätze von grundsätzlicher Bedeutung. 	<p>1. Der Ausschuss Schul- und Sportausschuss entscheidet in allen über folgende Schul- und Sportangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bezeichnung städt. Schulen, b) Planung von Schulbaumaßnahmen, Turnhallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs, c) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern, d) grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung, e) Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter Schulleitungsstellen an städtischen Schulen (§ 21 a Schulverwaltungsgesetz § 61 Schulgesetz). f) Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien, g) Sportförderung außerhalb der bestehenden Sportförderungsrichtlinien, g) Planung städtischer Sporteinrichtungen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs, h) Ehrungen für sportliche Leistungen, i) Abweichung von der Gebührenordnung für städtische Sportstätten, soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung, j) Belegungspläne städtischer Sporthallen und Sportplätze von grundsätzlicher Bedeutung.

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>2. Der Schul- und Sportausschuss berät die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulentwicklungsplan, 2. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen, 3. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen. 4. Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplan, 5. Gebührenordnung für städtische Sportstätten. 	<p>2. Der Ausschuss Schul- und Sportausschuss berät die Schul- und Sportangelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schulentwicklungsplan, b) Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen, c) Errichtung, Änderung und Aufhebung glösung von Schulen, 4. Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplan, d) Gebührenordnung für städtische Sportstätten.
§ 7 – entfallen	§ 7 – entfallen
§ 8 – Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur	§ 8 – Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur
<p>1. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, 2. Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe, 3. Angelegenheiten von Kinderbetreuungseinrichtungen einschl. des Ausbaus von Spiel- und Bolzplätzen (Spiel- und Bolzplatzunterhaltung obliegt dem KBW lt. Betriebssatzung), 4. Behindertenangelegenheiten, 	<p>1. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur entscheidet in allen über folgende Jugend-, Familien-, Sozial- und Kulturangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens, der Jugend-, Familien- und Senioren Altenhilfe, b) Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und Senioren Altenhilfe, c) Angelegenheiten von Kinderbetreuungseinrichtungen einschl. des Ausbaus von Spiel- und Bolzplätzen (Spiel- und Bolzplatzunterhaltung obliegt dem KBW lt. Betriebssatzung), Spielplatzbedarfsplanung, d) Behindertenangelegenheiten, Grundsätzliche Angelegenheiten im Rahmen der Inklusion,

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>5. Hilfen für ausländische Einwohner(innen),</p> <p>6. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend (Veranstaltungen, Ausflüge, Seniorenkompass u. ä.),</p> <p>7. Maßnahmen und Veranstaltungen für und mit ausländischen Einwohnern(innen).</p> <p>8. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung</p> <p>8.1 des allgemeinen Kulturbereichs,</p> <p>8.2 der Stadtbücherei,</p> <p>8.3 der Museen,</p> <p>8.4. der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt, Kunst an städtischen Gebäuden,</p> <p>9. Öffnungszeiten der Stadtbücherei und des Städt. Museums,</p> <p>10. Ankauf von Kunstgegenständen,</p> <p>11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>12. Stadtchronik.</p> <p>2. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere den Jugend-, Familien- und Altenhilfeplan.</p> <p>3. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät Grundsatzfragen der Arbeit der/des Seniorenbeauftragten.</p>	<p>5. Hilfen für ausländische Einwohner(innen),</p> <p>e) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend (Veranstaltungen, Ausflüge, Seniorenkompass u. ä.),</p> <p>6. Maßnahmen und Veranstaltungen für und mit ausländischen Einwohnern(innen).</p> <p>f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des allgemeinen Kulturbereichs, - der Stadtbücherei, - der Museen des Städt. Museums Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus, - der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt, Kunst an städtischen Gebäuden, <p>g) Öffnungszeiten der Stadtbücherei und des Städt. Museums,</p> <p>9. Ankauf von Kunstgegenständen,</p> <p>h) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>11. Stadtchronik.</p> <p>2. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät die Angelegenheiten für Jugend, Familie, Soziales und Kultur, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere den Jugend-, Familien- und Altenhilfeplan.</p> <p>2. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät Grundsatzfragen der Arbeit der/des Seniorenbeauftragten.</p>

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 9 – entfallen	§ 9 – Integrationsrat
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Integrationsrat nimmt Stellung zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden. 2. Er kann Anfragen oder Anträge an den Bürgermeister, den Rat oder die Ausschüsse stellen. 3. Der Integrationsrat begleitet Maßnahmen oder organisiert Veranstaltungen, die den interkulturellen Dialog fördern. Hierzu kann er im Rahmen seines Budgets über die Verteilung von Mitteln für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen entscheiden. 4. Der Integrationsrat ist für die Mitwirkung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der Kommunalen Integrationszentren zuständig (z.B. Fortschreibung des Integrationskonzeptes, Verleihung des Integrationspreises des Kreises Soest).
§ 10 – Betriebsausschuss	§ 10 – Betriebsausschuss
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Betriebssatzung übertragen wurden, insbesondere: 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betriebsausschuss entscheidet in den über folgende Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Betriebssatzung übertragen wurden, insbesondere:

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kanalbauprogramm 2. wesentliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung, 3. grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes, 4. Abfallwirtschaft (manueller Bereich), 5. Grundsatzfragen der Straßenreinigung, 6. Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe), 7. Angelegenheiten der Forstwirtschaft, 8. Energieeinsparung, 9. Benennung der Prüfer für die Jahresrechnung, 10. Beratung Wirtschaftsplan, Jahresabschluss u. a., 11. Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, Betriebssatzung, 12. wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, 13. Zustimmung zu Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. 14. Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme von 7.500,00 €. <p>2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof), 	<ol style="list-style-type: none"> a) Kanalbauprogramm b) wesentliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung, c) grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes, d) Abfallwirtschaft (manueller Bereich), e) Grundsatzfragen der Straßenreinigung, f) Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe), g) Angelegenheiten der Forstwirtschaft, h) Energieeinsparung, i) Benennung der Prüfer für die Jahresrechnung, j) Beratung Wirtschaftsplan, Jahresabschluss u. a., k) Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, Betriebssatzung, l) wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, m) Zustimmung zu Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. n) Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme von 7.500,00 €. <p>2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof),

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>2. Abwasserbeseitigungskonzepte</p> <p>3. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 bis 15Ü sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW.</p>	<p>b) Abwasserbeseitigungskonzepte</p> <p>c) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 bis 15Ü sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW.</p>
§ 11 – Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	§ 11 – Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
<p>1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung von Straßen, Verkehrsbauten, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, 2. Straßenbau-, Gehwegbau-, Wirtschaftswegebau-, Straßenbeleuchtungsprogramme, 3. Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren, 4. frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, 5. Verkehrsbeschränkungen größerer Art (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Fußgängerüberwege, Einbahnstraßen), 6. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren und in Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches, 7. Sportstättenbau (Bauausführung), 	<p>1. Der Ausschuss Planungs-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet in allen über folgende Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Planung und Bau von Straßen und Wegen (incl. Brücken, ÖPNV-Einrichtungen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen), 2. Straßenbau-, Gehwegbau-, Wirtschaftswegebau-, Straßenbeleuchtungsprogramme, b) Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren, c) frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, d) Verkehrsregelungen größerer Art (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Einbahnstraßen), e) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse in Bauleitverfahren und in weiteren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches, 7. Sportstättenbau (Bauausführung),

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>8. Anlage von Reit- und Sonderwegen, 9. Bürgerinformationen bei beitragspflichtigen Tiefbaumaßnahmen, 10. Aufgaben des Denkmalschutzes, 11. Fragen des Umweltschutzes, wie Biotopangelegenheiten, Angelegenheiten des Baumschutzes, Immissionsschutz (Luft und Lärm), Landschaftspflege, 12. Planung von Umweltschutzwochen oder anderen Umweltschutzaktionen, 13. Grundsatzfragen zur Förderung des Umweltbewusstseins, 14. Altlastenprobleme.</p> <p>2. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss berät über alle Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung, Fortschreibung und Änderung raumbedeutsamer genereller Planungen, wie vorbereitende und verbindliche Bauleitpläne, Verkehrsentwicklungspläne sowie städtebauliche Rahmenpläne, 2. Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einschl. der notwendigen Satzungen sowie weitere planungsrelevante Maßnahmen, 3. Umweltschutzbericht, 4. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, in denen umweltbedeutsame Angelegenheiten geregelt werden. 	<p>8. Anlage von Reit- und Sonderwegen, f) Freigabe beitragspflichtiger Tiefbaumaßnahmen zur Bürgerinformationen, g) Aufgaben des Denkmalschutzes, h) Bedeutende Entscheidungen zu Aufgaben des Umweltschutzes, wie Biotopangelegenheiten, Angelegenheiten des Baumschutzes, Immissionsschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege, Altlasten, Förderung des Umweltbewusstseins.</p> <p>12. Planung von Umweltschutzwochen oder anderen Umweltschutzaktionen, 13. Grundsatzfragen zur Förderung des Umweltbewusstseins, 14. Altlastenprobleme.</p> <p>2. Der Ausschuss Planungs-, Bau- und Umweltausschuss berät über alle Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fachkonzepte (z.B. Rahmenpläne, städtebauliche Konzepte, Verkehrs-, Straßenbeleuchtungs-, Klimaschutz-, Kompensationsflächenkonzepte), b) Erlass, Aufhebung und Änderung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen, von Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches, von sonstigen Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, in denen umweltbedeutsame Angelegenheiten geregelt werden, c) Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einschl. der notwendigen Satzungen.

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 12 – Wahlausschuss	§ 12 – Wahlausschuss
Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.	Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
§ 13 – Wahlprüfungsausschuss	§ 13 – Wahlprüfungsausschuss
Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.	Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss	§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss
Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 22.05.1975 (VHS) und vom 23.04.1979 (Musikschule).	Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. vom 22.05.1975 (VHS) und vom 23.04.1979 (Musikschule).
§ 15 – Bürgermeister	§ 15 – Bürgermeister
Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Der Bürgermeister entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:	Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Der Bürgermeister entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW, 2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, 3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind, 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung, 5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 10.000 €, als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 2.500 € bei einer Haushaltsstelle, 6. Stundungen bis 2.500 € unbefristet, 7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €, 7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €, 8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €, 9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 1.500 € (im Rahmen der bereit stehenden Mittel) 10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 7.500,00 €, 11. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen und Abtretungserklärungen, 12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, 13. Aufnahme und Prolongation von Darlehensverträgen, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW, 2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, 3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind, 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung, 5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 10.000 €, als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 2.500 € bei einer Haushaltsstelle, 6. Stundungen bis 2.500 € unbefristet, 7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €, 7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €, 8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €, 9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 1.500 € (im Rahmen der bereitstehenden Mittel) 10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundener Abschluss von Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 7.500,00 €, 11. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen und Abtretungserklärungen, 12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, 13. Aufnahme und Prolongation von Darlehensverträgen,

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
14. Auswahl und Entscheidung von/über Kulturveranstaltungen; Festsetzung von Einzelpreisen.	14. Auswahl und Entscheidung von/über Kulturveranstaltungen; Festsetzung von Einzelpreisen.

§ 16 – Inkrafttreten	§ 16 – Inkrafttreten
<p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 25.06.2014 in Kraft.</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 1. November 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am xx.xx.xxx in Kraft.</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 25.06.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>

Werl, den

Michael Grossmann
Bürgermeister

Werl, den

Grossmann
Bürgermeister

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 1 Geltungsbereich / Anwendungsbereich	§ 1 Geltungsbereich / Anwendungsbereich
<p>Diese Vergabeordnung findet Anwendung auf alle von der Stadt Werl und vom Kommunalbetrieb Werl (KBW) an andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, der VOB/A und der VOF in der jeweils geltenden Fassung sind. Sie findet auch Anwendung auf freiberufliche Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs der VOF.</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.</p> <p>Die vorliegende Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Rechte Dritter werden durch sie nicht begründet.</p> <p>Werden Dritte (z.B. Ingenieure, Berater etc.) mit der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, sind sie vor Auftragserteilung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm beauftragte/n Mitarbeiter/in förmlich zu verpflichten. Hier erfolgt eine interne Delegationsregelung.</p>	<p>Diese Vergabeordnung findet Anwendung auf alle an Andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, der VOB/A und der VOF in der jeweils geltenden Fassung sind. Sie findet auch Anwendung auf freiberufliche Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs der VOF.</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.</p> <p>Die vorliegende Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Rechte Dritter werden durch sie nicht begründet.</p> <p>Werden Dritte (z.B. Ingenieure, Berater etc.) mit der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, sind sie vor Auftragserteilung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm beauftragte/n Mitarbeiter/in förmlich zu verpflichten. (jetzt unter §3 (5))</p> <p>Alle in der Vergabeordnung aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.</p>
§ 2 Grundlagen	§ 2 Grundlagen
<p>Alle Entscheidungen, die eine Vergabe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen sowie der anzuwendenden Dienstanweisungen und Ratsbeschlüsse der Stadt Werl zu treffen.</p> <p>Hierzu gehören auch ratifizierte internationale Sozialstandards mit dem Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.</p>	<p>Alle Entscheidungen, die eine Vergabe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 § 1 zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen sowie der anzuwendenden Dienstanweisungen und Ratsbeschlüsse zu treffen.</p> <p>Hierzu gehören auch ratifizierte internationale Sozialstandards mit dem Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Der Bürgermeister stellt die aktuellen Informationen über die jeweils gültigen Bestimmungen an alle mit der Vergabe befassten Stellen durch die Vergabestelle sicher.</p> <p>Das kommunale Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauvergaben in der jeweils geltenden Fassung ist im Fall von Auslegungsproblemen oder der Ausfüllung von Regelungslücken heranzuziehen.</p>	<p>Der Bürgermeister stellt die aktuellen Informationen über die jeweils gültigen Bestimmungen an alle mit der Vergabe befassten Stellen durch die Vergabestelle sicher.</p> <p>Das kommunale Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauvergaben in der jeweils geltenden Fassung ist im Fall von Auslegungsproblemen oder der Ausfüllung von Regelungslücken heranzuziehen.</p>
§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen	§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen
<p>Im Regelfall muss der Vergabe von Aufträgen gem. § 25 Abs. 1 GemHVO eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach den §§ 3 VOL/A und 3 VOB/A.</p> <p>Abweichend hiervon ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Einzelbegründung bis zu folgenden Wertgrenzen (incl. Umsatzsteuer) zulässig:</p>	<p>(1) Öffentliche Ausschreibung</p> <p>Im Regelfall muss der Vergabe von Aufträgen gem. § 25 Abs. 1 GemHVO eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>Bei Erreichen der in § 2 Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen (EU-Schwellenwerte) sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des 2. Abschnitts der VOL/A bzw. VOB/A oder nach der VOF durchzuführen. Die aktuellen Wertgrenzen sind im Intranet hinterlegt.</p> <p>Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen.</p> <p>Wird ein Auftrag in mehreren Losen vergeben, so ist der gesamte Auftragswert für die Wahl der Vergabeart maßgebend.</p> <p>(2) Beschränkte Ausschreibung</p> <p>Folgende Leistungen können ohne weitere Begründung beschränkt ausgeschrieben werden:</p> <p>a) Vergaben von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens:</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>a) 75.000 € im Tiefbau;</p> <p>b) 75.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten);</p> <p>c) 35.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung wie Bänke, Papierkörbe etc.;</p> <p>d) 25.000 € für Lieferungen und Leistungen.</p> <p>Eine freihändige Vergabe ist ohne Einzelbegründung bis zu einem Auftragswert von höchstens 10.000 € zulässig.</p> <p>Bei Erreichen der in § 2 Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen (EU-Schwellenwerte) sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des 2. Abschnitts der VOL/A bzw. VOB/A oder nach der VOF durchzuführen. Die aktuellen Wertgrenzen sind im Intranet der Stadt Werl hinterlegt.</p> <p>Beschaffungen von preisgebundenen Schulbüchern, deren Gesamtwert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, können grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe erfolgen.</p>	<p>75.000 € im Tiefbau;</p> <p>75.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten);</p> <p>50.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung wie Bänke, Papierkörbe etc.;</p> <p>b) Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 50.000 €.</p> <p>Es sind mindestens fünf geeignete Bewerber, davon nach Möglichkeit zwei auswärtige, schriftlich unter Angabe einer Abgabefrist zur Angebotsabgabe aufzufordern. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten. Die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) der Bieter ist vor Einholung der Angebote zu prüfen.</p> <p>(3) Freihändige Vergabe</p> <p>Leistungen mit einem Auftragswert bis höchstens 10.000 € können ohne weitere Begründung wie folgt freihändig vergeben werden:</p> <p>a) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.500 € können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beschafft werden. Ausnahmsweise kann die Vergabe dieser Kleinaufträge in mündlicher Form erfolgen, wenn Quittung oder Rechnung nachträglich von zwei Personen (Vieraugenprinzip) abgezeichnet werden.</p> <p>b) Über 1.500 € bis zu 10.000 € sind auf der Grundlage eines schriftlichen Leistungsverzeichnisses mindestens drei Angebote (postalisch, per Fax oder E-Mail) einzuholen. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten. Die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) der Bieter ist vor Einholung der Angebote zu prüfen. Das Ergebnis der Wertung ist unter</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG

NEUE FASSUNG

Mitzeichnung des Dienstvorgesetzten in der Kurzdokumentation zu vermerken.
Die Kurzdokumentation und das Auftragschreiben sind anschließend in Kopie der Zentralen Vergabestelle zuzuleiten.

c) Beschaffungen von preisgebundenen Schulbüchern, deren Gesamtwert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, können grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe erfolgen.

(4) Zeitverträge (VOB) und Rahmenvereinbarungen (VOL)

Für regelmäßig wiederkehrende laufende Unterhaltungsarbeiten im Bereich der VOB sind vorrangig Zeitverträge abzuschließen.

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf bei Zeitverträgen, die im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A zustande gekommen sind, 30.000 € und bei Zeitverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A zustande gekommen sind, 20.000 € nicht überschreiten.

Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen mit einem Einzelauftragswert bis zu 10.000 € können Rahmenvereinbarungen nach § 4 VOL/A geschlossen werden.

Die Laufzeit für Zeitverträge und Rahmenvereinbarungen soll in der Regel zwei Jahre mit der Option auf ein Jahr Verlängerung betragen. Die Höchstlaufzeit beträgt vier Jahre. Das gesamte Verfahren (Wahl der Vergabeart, Mitwirkungspflichten, etc.) richtet sich nach dem Auftragswert, der anhand der geschätzten Auftragssumme für die Dauer der Vertragslaufzeit zu ermitteln ist.

(5) Freiberufliche Tätigkeiten

Aufträge über freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Berater, Wirtschaftsprüfer, Gutachter und sonstige Dienstleister, Ingenieure und Architekten), auf die weder die VOF noch die VOL anzuwenden sind, sind grundsätzlich im Wettbewerb (mindestens drei schriftliche Angebote) zu vergeben. Bei Aufträgen bis zu einer Höhe von 1.500 € kann auf eine Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Abweichungen in besonderen Fällen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
	<p>Werden Dritte (z.B. Ingenieure, Berater etc.) mit der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, sind sie vor Auftragserteilung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm beauftragte/n Mitarbeiter/in förmlich zu verpflichten.</p> <p>(6) Abweichungen</p> <p>Über Abweichungen vom vorgegebenen Verfahren (Anzahl der einzuholenden Angebote, Wahl der Verfahrensart, usw.) entscheidet nach vorheriger Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes der Bürgermeister, im Bereich des KBW der Betriebsleiter. Die Gründe hierfür sind in der Dokumentation zu vermerken.</p>
<p>§ 4 Verfahren der Angebotseinholung</p>	<p>§ 4 (alt) Verfahren der Angebotseinholung</p>
<p>Unabhängig von der gewählten Vergabeart richtet sich die Zahl der einzuholenden Angebote nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach auf dem am Markt vorhandenem Bieterkreis. Im Regelfall ist wie folgt zu verfahren:</p> <p>a) Bis zu einem Auftragswert von 1.500 € sind zur Bedarfsdeckung keine Vergleichsangebote erforderlich. Ausnahmsweise kann die Vergabe dieser Kleinaufträge in mündlicher Form erfolgen, wenn Quittung oder Rechnung nachträglich von zwei Personen (Vieraugenprinzip) abgezeichnet werden.</p> <p>b) Über 1.500 € bis zu 5.000 € sind mindestens drei Angebote (telefonisch, per Fax oder E-Mail) einzuholen oder es ist ein Vergleich anhand aktueller Preislisten durchzuführen. Das Ergebnis der Wertung ist unter Mitzeichnung des Dienstvorgesetzten zu dokumentieren. Das Wertungsprotokoll ist anschließend in Kopie der Zentralen Vergabestelle zuzuleiten.</p> <p>c) Ab einem Auftragswert von 5.000 € sind mindestens 5 geeignete Bewerber, davon nach Möglichkeit zwei auswärtige, schriftlich unter Festsetzung einer Abgabefrist zur Angebotsabgabe aufzufordern werden. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten.</p>	<p>entfällt, da er mit § 3 zusammengefasst wurde!</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>d) Aufträge über freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Berater, Wirtschaftsprüfer, Gutachter und sonstige Dienstleister, Ingenieure und Architekten), auf die weder die VOF noch die VOL anzuwenden sind, sind grundsätzlich im Wettbewerb (mindestens 3 schriftliche Angebote) zu vergeben. Bei nach der HOAI abzurechnenden Aufträgen bis zu einer Höhe von 1.500 € sind keine Vergleichsangebote einzuholen. Abweichungen in besonderen Fällen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>Der Bürgermeister, im Bereich des KBW der Betriebsleiter, entscheidet nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes über Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der einzuholenden Angebote. Die Gründe hierfür sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.</p> <p>Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen.</p> <p>Zur Wahrung mittelständischer Interessen werden Aufträge in zweckmäßiger Weise in Fach- und Teillose unterteilt. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, sind die Gründe hierfür im Vergabevermerk zu dokumentieren. Wird ein Auftrag in mehreren Losen vergeben, so ist der gesamte Auftragswert für die Wahl der Vergabeart maßgebend.</p>	
<p>§ 5 Zentrale Vergabestelle</p>	<p>§ 4 (vorher 5) Zentrale Vergabestelle</p>
<p>Ab einem Auftragswert von 5.000 € sind alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Die Aufgaben der Vergabestelle werden in einer vom Bürgermeister zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.</p> <p>Personen, die mit der Planung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung beschäftigt sind, dürfen an sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle nicht beteiligt sein.</p> <p>Bei sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle gilt das Vieraugenprinzip.</p>	<p>Die Zentrale Vergabestelle nimmt eine Beratungsfunktion für alle Vergaben wahr. Ab einem Auftragswert von 5.000 10.000 € sind alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Die Aufgaben der Vergabestelle werden in einer vom Bürgermeister zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.</p> <p>Personen, die mit der Planung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung beschäftigt sind, dürfen an den Tätigkeiten der Vergabestelle nicht beteiligt sein.</p> <p>Bei sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle gilt das Vieraugenprinzip.</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 6 Ausschreibung	§ 5 (vorher 6) Ausschreibung
<p>Das Leistungsverzeichnis, die Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen um zusätzliche und/oder besondere Vertragsbedingungen, sowie der Vorschlag zum Bieterkreis werden grundsätzlich von der Fachabteilung vorbereitet.</p> <p>Soweit freiberuflich Tätige (z.B. Architektur- und Ingenieurbüros) an der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt sind, sind diese vor Versendung zumindest in den wesentlichen Punkten durch die zuständige Fachabteilung zu prüfen. Die Stadt Werl bleibt auch bei der Einschaltung von Beauftragten für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.</p>	<p>Das Leistungsverzeichnis, die Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen um zusätzliche und/oder besondere Vertragsbedingungen sowie der Vorschlag zum Bieterkreis werden von der Fachabteilung vorbereitet.</p> <p>Soweit Sind freiberuflich Tätige (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüros) an mit der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt sind beauftragt worden, sind diese so hat die beauftragende Fachabteilung die gefertigten Unterlagen vor Versendung zumindest vor Weitergabe in den wesentlichen Punkten zu überprüfen und bleibt auch bei der Einschaltung von Beauftragten für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.</p>
§ 7 Urkalkulation	§ 6 (vorher 7) Urkalkulation
<p>Ab einer Auftragssumme von 50.000 € ist bei Baumaßnahmen vor Auftragserteilung von dem künftigen Auftragnehmer die Angebotskalkulation (Urkalkulation) in verschlossener Form anzufordern. Sie ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die auftraggebende Abteilung hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.</p>	<p>Ab einer Auftragssumme von 50.000 € ist bei Baumaßnahmen vor Auftragserteilung von dem künftigen Auftragnehmer die Angebotskalkulation (Urkalkulation) in verschlossener Form anzufordern. Sie ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die Auftrag gebende Abteilung hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen und behält sich vor, vor der Auftragserteilung die Urkalkulation der zu beauftragenden Firma zu öffnen.</p> <p>Die Urkalkulation darf bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen geöffnet und eingesehen werden, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Urkalkulation ist anschließend wieder zu verschließen.</p>
§ 8 Vergabevermerk	§ 7 (vorher 8) Dokumentation
<p>Gemäß § 20 VOB/A und VOL/A sowie § 12 VOF ist für jede Vergabe ein Vergabevermerk nach dem vorgeschriebenen Muster zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert. Der Vergabevermerk ist begleitend zur Maßnahme</p>	<p>Gemäß § 20 VOB/A und VOL/A sowie § 12 VOF ist für jede Vergabe eine Dokumentation nach dem vorgeschriebenen Muster zu fertigen, die die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen beinhaltet. Die Dokumentation ist</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter der Fachabteilung bzw. der Vergabestelle fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens wiedergeben.</p> <p>Der Auftraggeber kommt mit dieser Dokumentationspflicht dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nach. Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden oder für den Fall eines Rechtsstreites, dient aber auch der Eigenkontrolle. Das Vergabeverfahren muss ständig komplett nachvollziehbar sein. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Tätigkeiten, die nur aufgrund des Auftragswertes von der Anwendung der VOF befreit sind.</p>	<p>begleitend zur Maßnahme durch die/den jeweils zuständige/n Mitarbeiter/in der Fachabteilung bzw. der Vergabestelle fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens wiedergeben. Für Vergaben bis 10.000 € kann ausnahmsweise eine verkürzte Dokumentation (Kurzdokumentation) verwendet werden.</p> <p>Der Auftraggeber kommt mit dieser Dokumentationspflicht dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nach. Die Dokumentation ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden oder für den Fall eines Rechtsstreites, dient aber auch der Eigenkontrolle. Das Vergabeverfahren muss ständig komplett nachvollziehbar sein. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Tätigkeiten, die nur aufgrund des Auftragswertes von der Anwendung der VOF befreit sind.</p>
<p>§ 9 Nachträge / Erweiterungsaufträge</p>	<p>§ 8 (vorher 9) Nachträge / Erweiterungsaufträge</p>
<p>Nachtragsaufträge sind ebenso wie Auftragserweiterungen grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Notwendigkeit ist in einer Ergänzung zum bestehenden Vergabevermerk zu begründen. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes ggf. in Verbindung mit der Urkalkulation auf Angemessenheit zu prüfen. Dem Auftragnehmer ist freizustellen, bei der Öffnung der Urkalkulation anwesend zu sein.</p>	<p>Nachtragsaufträge sind ebenso wie Auftragserweiterungen grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Notwendigkeit ist in einer Ergänzung zur bestehenden Vergabedokumentation zu begründen. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes ggf. in Verbindung mit der Urkalkulation auf Angemessenheit zu prüfen. Dem Auftragnehmer ist freizustellen, bei der Öffnung der Urkalkulation anwesend zu sein.</p>
<p>§ 10 Abnahme</p>	<p>§ 9 (vorher 10) Abnahme</p>
<p>Die Güteprüfung und Abnahme der Leistungen (§§ 12 VOB/B und 12, 13 VOL/B) und die Freigabe zur Anweisung der zugehörigen Abrechnung (Auszahlung) obliegen der zuständigen Abteilung. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt werden, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung (ggf. mit erneuter Abnahme) zu dokumentieren.</p> <p>Entsprechende Revisionsunterlagen sind zu archivieren. Für den Verbleib solcher Unterlagen ist die jeweilige Abteilung verantwortlich.</p>	<p>Text unverändert!</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 11 Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen	§ 10 (vorher 11) Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen
<p>Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist bei Baumaßnahmen jedem Vertrag ein Anschreiben über die Schlusszahlung mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung bei vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung beizufügen.</p>	<p>Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist bei Baumaßnahmen mit dem Hinweis auf die Ausschlusswirkung bei vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung beizufügen, nach Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung ein Schreiben an den Auftragnehmer zu fertigen.</p> <p>Darin ist darauf hinzuweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung spätere Nachforderungen des Auftragnehmers ausschließt, - der Vorbehalt nach VOL/B innerhalb von zwei Wochen und nach VOB/B innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss, - ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht nach VOL/B innerhalb eines weiteren Monats oder nach VOB/B innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht wird oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
§ 12 Auftragserteilung	§ 11 (vorher 12) Auftragserteilung
<p>Wenn sich die Ausschreibungsergebnisse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewegen, ein dieser Vergabeordnung entsprechendes Verfahren durchgeführt wurde und keine Änderungen an der Maßnahme vorhanden sind, ist der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen.</p>	Text unverändert!
§ 13 Mitteilungspflicht	§ 12 (vorher 13) Mitteilungspflicht
<p>Der Hauptausschuss und der Betriebsausschuss sind für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich über erfolgte Vergaben über 75.000 € vierteljährlich zu unterrichten.</p>	Text unverändert!

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>§ 14 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes</p>	<p>§ 13 (vorher 14) Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes</p>
<p>Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO NW ist dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung von Vergaben als Pflichtaufgabe, im Zuständigkeitsbereich des KBW die Prüfung des Sondervermögens gem. Ratsbeschluss vom 25.02.1997 übertragen. Dem Rechnungsprüfungsamt bleibt es überlassen, ob und in welcher Form eine Vergabe geprüft wird.</p> <p>Ab einem Auftragswert von 3.000 € ist das Rechnungsprüfungsamt über die bevorstehende Vergabe zu informieren und erhält von der Fachabteilung bzw. der Zentralen Vergabestelle</p> <p>a) bei öffentlichen Ausschreibungen eine Durchschrift des Ausschreibungstextes, bevor dieser veröffentlicht wird, und eine Ausfertigung der vollständigen Vergabeunterlagen;</p> <p>b) bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben eine Ausfertigung der vollständigen Vergabeunterlagen.</p> <p>Vor Auftragserteilung sind dem Rechnungsprüfungsamt bei Vergaben nach VOL und VOB alle Angebote, der Vergabevermerk, die Submissionsniederschrift, der Preisspiegel und der Vorschlag für die Zuschlagserteilung zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.</p> <p>Bei Aufträgen an freiberuflich Tätige sind der Vergabevermerk, die Vergleichsangebote und eine Ausfertigung des Vertrages vor Auftragserteilung vorzulegen.</p> <p>Nachträge und Auftragserweiterungen sind dem Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich vor Auftragserteilung vorzulegen.</p>	<p>Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO NW ist dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung von Vergaben als Pflichtaufgabe, im Zuständigkeitsbereich des KBW die Prüfung des Sondervermögens gem. Ratsbeschluss vom 25.02.1997 übertragen. Dem Rechnungsprüfungsamt bleibt es überlassen, ob und in welcher Form eine Vergabe geprüft wird.</p> <p>a) Aufträge über freiberufliche Tätigkeiten sind ab einem Auftragswert von 1.500 € dem Rechnungsprüfungsamt unter Beifügung der Dokumentation, der Vergleichsangebote und einer Ausfertigung des Vertrages vor Vertragsabschluss vorzulegen.</p> <p>b) Sobald ab einem geschätzten Auftragswert von 3.000 € eine Vergabeabsicht besteht, ist das Rechnungsprüfungsamt über eine geplante Freihändige Vergabe zu informieren.</p> <p>Ab einem Auftragswert von 10.000 € erfolgt die Information des Rechnungsprüfungsamtes über die Zentrale Vergabestelle.</p> <p>Vor Auftragserteilung legt die Fachabteilung dem Rechnungsprüfungsamt die Dokumentation mit allen Angeboten, der Kostenberechnung, dem Preisspiegel und dem Vorschlag für die Zuschlagserteilung zur Prüfung und Gegenzeichnung vor.</p> <p>c) Nachträge und Auftragserweiterungen sind dem Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich vor Auftragserteilung vorzulegen.</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 15 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten
<p>Diese Vergabeordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Werl vom 14.12.1994 außer Kraft.</p> <p>Ihre Kenntnisnahme ist durch jede/n Bedienstete/n per Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Nachweise führen die Fachbereichs- bzw. Abteilungsleiter.</p>	<p>Diese Vergabeordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Werl vom 01.01.2011 außer Kraft.</p> <p>Ihre Kenntnisnahme ist durch jede/n Bedienstete/n per Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Nachweise sind der Abteilung 10.1 vorzulegen.</p>